Neues Wiener Tagblatt
16./X.1918

Die Aufhebung der Guthabensperre zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Berlin, 15. Oktober. Das Wolffsche Bureau meldet: Die von österreichischen und ungarischen Blättern bereits Mitte des vorigen Monats gebrachte Mitteilung von der Aufhebung der Devisensperre zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn war den Ereignissen vorausgeeilt. Tatsächlich ist der endgültige Abschluß des neuen Abkommens über die Handhabung der Devisenverordnungen in bezug auf den Waren- und Effektenverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn erst jetzt erfolgt. Danach haben sich die beiden Zentralnotenbanken verpflichtet, von jetzt an im Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern Einwilligungen zum Erwerbe von Waren nur insoweit zu versagen, oder an die Bedingung einer Guthabensperre nur insoweit zu knüpfen, als durch die getroffenen oder zu treffenden handelspolitischen Vereinbarungen Einfuhrbeschränkungen oder Guthabensperren für zulässig erkannt werden. In den die Ein-, Aus- und Durchfuhr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn regelnden Uebereinkommen sind diese Beschränkungen nur für einige Waren, hauptsächlich reine Luxuswaren, wie Edelsteine, Kaviar usw., vorbehalten geblieben. Im übrigen vollzieht sich hienach der Warenverkehr zwischen den beiden Staaten — abgesehen von der durch die beiderseitigen Devisenverordnungen vorgesehenen Aufsicht der beiden Noteninstitute, der Deutschen Reichsbank und der Oesterreichisch-ungarischen Bank — wieder ohne weitere Behinderung.

Die Eingehung von Verbindlichkeiten zum Zweck des Ankaufes von Wertpapieren zu versagen, bleibt den Notenbanken als Führerinnen der beiderseitigen Devisenzentralen nach wie vor vorbehalten. Die Noteninstitute sind berechtigt, die Einwilligung von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig zu machen. So kann zum Beispiel die Deutsche Reichsbank verlangen, daß der Erlös für aus Oesterreich-Ungarn in Deutschland zum Verkauf kommende Effekten insoweit, als er in Reichsmark bezahlt wird und nicht für Begleichung von Verbindlichkeiten deutschen Ursprungs in Deutschland Verwendung findet, der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Verfügung gestellt wird. Sobald die Ankäufe bewilligt worden sind, darf eine Sperre des Guthabens nicht mehr verfügt werden.

Die bis zum Abschluß des neuen Abkommens entstandenen gesperrten Guthaben sollen, insoweit sie nach den neuen Grundsätzen freigegeben werden müssen, allmählich, und zwar in der Weise freigegeben werden, daß die Sperre auf die am längsten bestehenden Guthaben jeweils zuerst aufgehoben wird. Für die Freigabe der Guthaben ist die Notenbank desjenigen Landes zuständig, in dessen Währung das Guthaben besteht. Ueber die freigegebenen Guthaben kann natürlich nur zugunsten einer Devisenfirma oder mit Genehmigung der Notenbank verfügt werden.